

## Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 3. Mai 2011

### Information für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation zur Überwachungspflicht auf Legionellen

Stand: August 2011

Unternehmer und sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation betreiben eine Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe e der Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 3. Mai 2011 (Trinkwasserverordnung), BGBL Teil I Nr. 21, S. 748 ff. Die Pflichten des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage sind in Abschnitt 4 der Trinkwasserverordnung geregelt.

Die Verordnung tritt am **01. November 2011** in Kraft.

**Neu ist die Pflicht zur Überwachung auf eine mögliche Kontamination mit Legionellen für Anlagen:**

- die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,
- über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen und
- eine Großanlage der Wassererwärmung im Sinne der Definition nach DVGW Arbeitsblatt W 551 darstellen.

Als Großanlagen gelten Warmwasser-Installationen mit mehr als 400 Liter Speichervolumen und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als drei Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle.

#### ***Folgendes ist zu beachten:***

##### ***Anzeigepflicht***

Nach **§ 13 Abs. 5** Trinkwasserverordnung ist der Bestand der oben genannten Anlagen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Zusätzlich gelten **§ 13 Abs. 1 Nummer 2 und 3:**

Nr. 2: die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer WVA spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer WVA oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen

Nr. 3: die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer WVA, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine nichtordnungsgemäße Anzeige unter § 25 Nr. 3 als Ordnungswidrigkeit aufgeführt ist.*

### **Untersuchungspflicht**

Die Verordnung formuliert in **§ 14 Abs. 3** die Untersuchungspflicht auf Legionellen (Anlage 3 Teil II) für Anlagen der Trinkwasserinstallation, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblatt W 551) befindet, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. Als Großanlagen gelten Warmwasser-Installationen mit mehr als 400 Liter Speichervolumen und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als drei Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle.

Die Untersuchung erfolgt an mehreren repräsentativen Probennahmestellen. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Trinkwasser-Installation haben sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind.

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine nichtverordnungskonforme Untersuchung unter § 25 Nr. 4 als Ordnungswidrigkeit aufgeführt ist.*

### **Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen**

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen richten sich nach **Anlage 4 Teil II Buchstabe b** der Trinkwasserverordnung, d. h. die Untersuchungen sind **einmal jährlich** durchzuführen.

Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionellen in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Anzahl und Beschreibung der repräsentativen Probennahmestellen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 richten sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblatt W 551). Die Probenahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458 wie dort unter „Zweck b“ beschrieben. Die Menge des vor dem Befüllen des Probenbehälters abgelaufenen Wassers darf 3 Liter nicht übersteigen.

### **Untersuchungsstelle**

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die **Untersuchungen einschließlich der Probennahmen** durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die in einer aktuell bekannt gemachten Landesliste nach **§ 15 Absatz 4 Satz 2** Trinkwasserverordnung gelistet ist.

Eine Liste der in Thüringen ansässigen Untersuchungsstellen wird veröffentlicht:

- im Thüringer Staatsanzeiger (aktuell: Nr. 5/2011, S. 161) oder
- unter der Internet-Adresse:  
<http://www.thueringen.de/de/tmsfg/gesundheitsdienst/trinkwasseruntersuchung/content.html>

### **Anzeige- und Handlungspflichten**

Nach **§ 16 Abs. 3** Trinkwasserverordnung ist **bei Nichteinhaltung der Anforderungen** der Trinkwasserverordnung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und es sind Maßnahmen zur Ursachenklärung und zur Abhilfe einzuleiten bzw. durchzuführen.

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine nichtordnungsgemäße Unterrichtung des Gesundheitsamtes unter § 25 Nr. 8a als Ordnungswidrigkeit aufgeführt ist.*

### **Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Anforderungen**

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung (Anlage 3 Teil II) kann das Gesundheitsamt nach **§ 9 Abs. 6** Trinkwasserverordnung anweisen, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasser-Installation unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen eine **Ortsbesichtigung** durchführt oder durchführen lässt. Im Zusammenhang damit hat er eine **Gefährdungsanalyse** und Überprüfung zu veranlassen, ob mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die Ortsbesichtigung ist zu dokumentieren. Das Gesundheitsamt prüft, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zu ergreifen sind und ordnet diese gegebenenfalls an.

### **Neue Regelung zur Informationspflicht über Bleileitungen in der Trinkwasser-Installation!**

- Der Grenzwert für Blei im Trinkwasser wird von gegenwärtig 25 µg/l zum 1. Dezember 2013 auf 10 µg/l gesenkt. Dieser Grenzwert lässt sich **nur sicher einhalten**, wenn vorhandene Bleileitungen ausgetauscht werden.
- Die neue Trinkwasserverordnung sieht ab dem 1. Dezember 2013 eine Informationspflicht für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation, aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird gegenüber den betroffenen Verbrauchern vor, wenn sich Bleileitungen in der von ihnen betriebenen Anlage befinden (§ 21 Abs. 1 Satz 3).

*Es wird darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen die Informationspflicht gemäß § 25 Nr. 16 eine Ordnungswidrigkeit darstellt.*

### **Ansprechpartner**

Ansprechpartner für die Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Trinkwasser-Installation im Zusammenhang mit den Anforderungen der Trinkwasserverordnung ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

**Die Anzeige ist zu richten an:**  
**Landratsamt ...**  
**Gesundheitsamt**  
**Adresse**  
**Fax:**  
**E-Mail:**

Anzeige einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung

Die Anzeige ist nach § 13 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung erforderlich. Die Anzeige ist nur für Anlagen erforderlich, die folgende Kriterien erfüllen

- Es erfolgt eine Abgabe des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit,
- es handelt sich um eine Großanlagen gemäß DVGW W 551 und
- es sind Duschen oder andere Einrichtungen mit Aerosolbildung vorhanden.

Großanlagen sind Anlagen mit Trinkwasserspeicher > 400 Liter und/oder Rohrleitungsvolumen > 3 Liter zwischen Ausgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.

**Anzeige einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung**

<b>Name und Anschrift des Objektes</b>	
<b>Name und Anschrift des Inhabers/Betreibers</b>	
<b>Anzahl der versorgten Personen</b>  <b>Bei Wohnhäusern: Anzahl der Wohneinheiten</b>	
<b>Alter des Installationssystems</b> Baujahr: Jahr der Rekonstruktion:	
<b>Anzeigegrund</b>	<input type="checkbox"/> erstmalige Inbetriebnahme - Datum <input type="checkbox"/> Wiederinbetriebnahme - Datum <input type="checkbox"/> Stilllegung - Datum <input type="checkbox"/> bauliche und betriebstechnische Veränderung – Maßnahmen benennen (evt. Anlage) <input type="checkbox"/> sonstiges
<b>Warmwassererzeugung</b>	<input type="checkbox"/> eigene Anlage <input type="checkbox"/> Fernwasser
<b>Anzahl Steigstränge</b>	
Volumen der Warmwasserleitung in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und letzter Entnahmestelle ( <b>evtl. Zirkulationsleitungen bleiben unberücksichtigt</b> )	<input type="checkbox"/> Volumen ≤ 3 l <input type="checkbox"/> Volumen > 3 l (Untersuchungspflicht auch bei Trinkwassererwärmern ≤ 400 l)

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_